

bei anderen schweren Verbrechen, insbesondere gegen das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, oder

bei Verbrechen von Tätern, die aus bisherigen Bestrafungen keine Lehren gezogen haben oder sich hartnäckig einem geordneten Leben in der sozialistischen Gesellschaft entziehen.

Die Freiheitsstrafe als härteste staatliche Zwangsmaßnahme, deren wesentliches Element in der Isolierung des Rechtsbrechers von der Gesellschaft besteht, wird also prinzipiell zur Bekämpfung der schweren Verbrechen angewandt. Sie ist immer erforderlich, wenn dem Rechtsbrecher — und auch der Öffentlichkeit — die Schwere einer Straftat bewußt gemacht und er durch zwangsweise erzieherische Einwirkung auf seine Gesamtpersönlichkeit aus dem verderblichen Einfluß, der für sein Verbrechen ursächlichen Denkweisen und Gewohnheiten gelöst werden muß.⁴

Damit wird einmal auf die klassenmäßige Grundlage der Freiheitsstrafe hingewiesen. Diese Zwangsmaßnahme ist unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen notwendig gegen Angriffe auf die Arbeiter- und Bauern-Macht, gegen andere Straftaten, die in erheblichem Grade gesellschaftsgefährlich sind, sowie gegen Straftaten demoralisierter und deklassierter Elemente. Es wird zum anderen sichtbar gemacht, daß es bei der Anwendung der Freiheitsstrafe um die Unterdrückung des in schweren Verbrechen oder Straftaten hartnäckiger Rechtsbrecher in Erscheinung tretenden Widerstandes und um die Erziehung des Täters und der Öffentlichkeit geht. Die Unterdrückung verbrecherischer Angriffe durch die Freiheitsstrafe wird grundsätzlich immer dann notwendig sein, wenn sich der Täter in dieser oder jener Weise außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt hat⁵. Die richtige Anwendung der Strafgesetze und der Strafe ist damit zunächst einmal eine Sache der richtigen Charakterisierung des Verbrechens, seines Wesens, seiner Gesellschaftsgefährlichkeit, und des Erkennens der ganzen bisherigen Haltung des Täters zu unseren Gesetzen und den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Mängel in der Anwendung der Freiheitsstrafe und der Bemessung ihrer Höhe haben aber nicht nur darin ihre Wurzel, daß hierbei Fehler unterlaufen, sondern auch in einem Verkennen der Rolle der Freiheitsstrafe und der Erfordernisse der Strafzumessung.

Betrachten wir hierzu das Urteil des Kreisgerichts Perleberg vom 8. März 1961 (NJ 1961 S. 249), mit dem die bedingte Verurteilung des 19jährigen Angeklagten P. abgelehnt und er zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Das Gericht begründete seinen Strafausspruch mit der Erziehungsbedürftigkeit des P., der den Gnadenerweis mißachtete und durch staatliche Zwangsmaßnahmen erst wieder *β.n* die Arbeit herangeführt werden müsse, damit er erkenne, daß die sozialistische Arbeit die Grundlage eines sinnvollen Lebens des einzelnen und der Gesellschaft bildet.

Fest steht, daß P. erneut in ernster Weise unsere Strafgesetze verletzt hat. Alle Straftaten haben eine nicht unerhebliche Gesellschaftsgefährlichkeit. P. wird im wesentlichen von anarchistischen und parasitären Denkweisen beherrscht. Das zeigen seine Entwicklung, die Erfolglosigkeit der Vorstrafen, sein Verhältnis zur Arbeit und die Art der Delikte. Er steht — so jung an Jahren er ist — nicht auf dem Boden unserer sozialistischen Ordnung. Damit konnte es sich bei dem Strafausspruch auf keinen Fall um eine Straftat handeln, die wesentlich auf die Erziehung des Täters gerichtet ist,

wie etwa die bedingte Verurteilung. Das Gericht hat mit Recht eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen. Es begründet sie aber ziemlich ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erziehung des Angeklagten zur Arbeit. Das entspricht aber nicht nur nicht der Schwere der Delikte, vor allem der Persönlichkeit des P., sondern ist auch eine Verkennung der Rolle der Freiheitsstrafe überhaupt. Diese Einseitigkeit führt dann zu einem unzureichenden Schutz unserer Ordnung, führt zu der Gefahr des Rückfalls beim Täter und der ungenügenden Sicherung vor ähnlichen Verbrechen durch andere Täter.

Für die Freiheitsstrafe gilt zunächst einmal, wie für jede andere Straftat, daß sie staatliches Sicherungs- und Führungsinstrument ist. Bei der Freiheitsstrafe überwiegt aber — im Gegensatz zu den Straftaten, die nicht auf Freiheitsentzug beruhen — zur Sicherung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht und ihrer Rechtsordnung das Element der Unterdrückung. Je gefährlicher Tat und Täter für die sozialistische Gesellschaft sind, desto mehr wird diese Seite der Freiheitsstrafe in den Vordergrund treten müssen, was sich in erster Linie in der Strafhöhe ausdrückt. Vom Problem der Differenzierung im Strafvollzug soll hier abgesehen werden.

Entsprechend der Schwere der Tat und unter Berücksichtigung der ganzen Entwicklung des Täters hat die Freiheitsstrafe unsere Staats- und Gesellschaftsordnung vor schweren Straftaten zu sichern, hat sie zu gewährleisten, daß Täter wie P. ihr verbrecherisches Treiben nicht fortsetzen können, andere Personen nachhaltig gewarnt, unsere Werktätigen mit der Strafe in ihrem Kampf gegen die Kriminalität orientiert und organisiert und die Täter selbst im Strafvollzug diszipliniert werden. Diese Aufgabenstellung muß jedem Ausspruch einer Freiheitsstrafe zugrunde liegen. Die Freiheitsstrafe darf nicht einseitig als Mittel der zwangsweisen Erziehung des Täters aufgefaßt werden. In den Thesen zum Strafsystem im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs heißt es deshalb:

„Mit der Freiheitsstrafe soll sowohl dem Täter als auch der Öffentlichkeit die Schwere und Verwerflichkeit der mit dieser Strafe geahndeten Taten bewußtgemacht sowie auf den Bestraften und auch andere, der sozialistischen Ordnung feindlich oder schwanke gegenüberstehende Personen nachhaltig disziplinierend eingewirkt werden, um ihnen den Anreiz zu weiteren Straftaten zu nehmen und sie zur strikten Achtung der sozialistischen Rechtsordnung zu erziehen.“⁶

Wie notwendig es ist, diese Minimalforderung an die Freiheitsstrafe zu berücksichtigen, wird durch die Tatsache bestätigt, daß solche Personen wie P. immer wieder und noch hartnäckiger unsere Rechtsordnung verletzen und damit Nährboden und Reserve der Konterrevolution darstellen. Diese Wahrheit wurde auch durch verschiedene Angriffe im Zusammenhang mit den Maßnahmen unserer Regierung vom 13. August 1961 bestätigt.⁷

In bezug auf P. wurde bereits festgestellt, daß er von parasitären und anarchistischen Denkweisen beherrscht wird. Das sind krasse Formen bürgerlicher Ideologie, die nach dem ganzen Sachverhalt tief in ihm wurzeln. Träger einer solchen Ideologie sind aber nicht nur in der Allgemeinheit, wie dies Lenin für die „kleinbürgerliche Elementargewalt“ so nachdrücklich betont hat⁸, Nährboden und Reserve für die Konterrevolution — womit der objektive Zusammenhang zwischen Konterrevolution und „kleinbürgerlicher Elementar-

⁴ NJ 1961 S. 290.

⁵ Von der Untersuchung der Problematik, die mit der kurzfristigen Freiheitsstrafe zusammenhängt, wird in diesem Beitrag abgesehen. Es wird insoweit auf die Richtlinie Nr. 12 verwiesen.

⁶ Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 8.

⁷ vgl. z. B. Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin in NJ 1961 S. 611 f.

⁸ vgl. Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Bd. U, S. 375, 387, 560 f.